



Satzung

des Bezirksverbandes Rheinland
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 5 Austritt.....	3
§ 7 Beschwerdeausschuss	3
III. Ortsverbände.....	3
§ 8 Bildung von Ortsverbänden.....	3
§ 9 Rechte der Ortsverbände	4
§ 10 Pflichten der Ortsverbände	4
IV. Beitritt und Beiträge.....	4
§ 11 Beitritt.....	4
§ 12 Beiträge	5
V. Organe, Gremien und Funktionen	5
§ 13 Organe	5
§ 14 Bezirksverbandstag.....	5
§ 15 außerordentlicher Bezirksverbandstag	5
§ 16 Zuständigkeit des Bezirksverbandstages.....	6
§ 17 Bekanntmachung und Einladung.....	6
§ 18 Anträge zum Bezirksverbandstag	6
§ 19 Ablauf des Bezirksverbandstages	6
§ 20 RechnungsprüferInnen	7
§ 21 Hauptvorstand.....	7
§ 22 Aufgaben des Hauptvorstandes	7
§ 23 Bezirksverbandsvorstand	8
§ 24 Gruppen.....	9
§ 25 Bezirksfrauenvertretung, Bezirksjugendvertretung und Bezirksseniorenvertretung	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10
§ 26 Auflösung des Bezirksverbandes	10
§ 27 Redaktionelle Änderungen	10
§ 28 Wirksamwerden	11

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Bezirksverband Rheinland der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Finanzverwaltung in den Bezirken der ehemaligen Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln, der Finanzgerichte Düsseldorf und Köln und anderer Bereiche, die zur nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung gehören.

Hierzu zählen auch ehemalige Beschäftigte, im Ruhestand befindliche Beschäftigte sowie Witwen und Witwer von Beschäftigten. Im Ausnahmefall können darüber hinaus weitere Mitglieder aufgenommen werden (§ 3).

(2) Der Bezirksverband Rheinland hat seinen Sitz in Düsseldorf und führt die Bezeichnung „Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Bezirksverband Rheinland“. Der Bezirksverband ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Er trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Bezirksverband ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG).

§ 2 Zweck

(1) Der Bezirksverband hat den Zweck, unter Wahrung insbesondere der parteipolitischen und religiösen Unabhängigkeit, die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Er sieht seine Aufgabe auch darin, das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und die kollektiven Interessen des Tarifpersonals zu wahren und zu fördern.

(2) Der Bezirksverband und seine Mitglieder stehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Rahmen des Grundgesetzes ein.

(3) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nur für Angehörige des in § 1 genannten Personenkreises möglich. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Bezirksverbandsvorstand endgültig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss.

(2) Bei Versetzung in den Bereich eines anderen Landes- oder Bezirksverbandes erfolgt die Abgabe an den zuständigen Verband der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

§ 5 Austritt

(1) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muss spätestens vier Wochen vorher dem Bezirksverbandsvorstand schriftlich angezeigt werden.

(2) Während einer sogenannten Schnuppermitgliedschaft (lt. Beitragsordnung) kann die Mitgliedschaft jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Ausschluss

(1) Ausgeschlossen werden kann, wer

1. sich der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gefährdung des Ansehens der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) oder des Bezirksverbandes schuldig macht,
2. Verbandsbeschlüsse oder die Regelwerke der DSTG bzw. des Bezirksverbandes nicht beachtet,
3. auf überörtlicher Ebene für die Personalvertretung auf einer der DSTG-fremden, konkurrierenden Liste kandidiert,
4. Funktionen innerhalb einer konkurrierenden Interessenvertretung übernimmt, oder
5. mehr als drei Monatsbeiträge mit der Zahlung des Gewerkschaftsbeitrags im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats eine Berufung an den Beschwerdeausschuss (§ 7) zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Berufung innerhalb von 8 Wochen abschließend. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds kann die Frist verlängert werden. Bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied darf in dieser Zeit keine Ämter im DSTG Bezirksverband Rheinland ausüben.

§ 7 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen Mitglied im DSTG Bezirksverband Rheinland sein und werden auf jedem Bezirksverbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

III. Ortsverbände

§ 8 Bildung von Ortsverbänden

(1) In jeder Dienststelle bilden die dort beschäftigten Mitglieder einen Ortsverband. Als Dienststellen gelten die Finanzämter, ein Standort der Oberfinanzdirektion, die Finanzgerichte, das Ministerium der Finanzen, das Rechenzentrum, die Landesfinanzschule, die Fortbildungsakademie, das Landesamt für Finanzen, die Landesbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität sowie die anderen Dienststellen im Bereich der alten OFD Rheinland. Mitglieder, die nicht bei einer solchen Dienststelle beschäftigt sind, werden ihrer letzten Dienststelle zugerechnet. Existiert auch eine solche nicht und äußert das Mitglied auch keinen Zuordnungswunsch, werden sie keinem Ortsverband zugeordnet. Die Betreuung erfolgt in diesem Fall direkt durch den Bezirksverband. Über Ausnahmen bei der Zuordnung entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

(2) Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände abschließend.

§ 9 Rechte der Ortsverbände

Die Ortsverbände sind berechtigt,

1. sich in Anlehnung an diese Satzung eine eigene Satzung zu geben,
2. zur Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben eigenes Vermögen aufzubauen,
3. Anträge an den Bezirksverband zu stellen.

§ 10 Pflichten der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind verpflichtet,

1. einen Vorstand zu bilden, dem nach Möglichkeit jeweils ein/e Frauen-, Jugend-, Tarif- und SeniorenvertreterIn angehören,
2. den Satzungen und Beschlüssen der DSTG und des Bezirksverbandes nachzukommen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen,
3. Informationen der Spitzenorganisation, der DSTG und des Bezirksverbandes den Mitgliedern bekannt zugeben,
4. einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes diese schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt. Kommt dieser der Aufforderung unberechtigt nicht nach, kann der Bezirksverbandsvorstand zu einer Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes einladen.
5. alle vier Jahre eine Vorstandswahl durchzuführen und den Bezirksverbandsvorstand über den Ausgang zeitnah zu unterrichten,
6. Delegierte für den Bezirksverbandstag zu benennen,
7. den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
8. Veränderungen im Mitgliederbestand oder in der Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes laufend mitzuteilen.

(2) Der Bezirksverbandsvorstand hat das Recht, in jede Ortsverbandsversammlung VertreterInnen des Bezirksverbandsvorstandes mit beratender Stimme zu entsenden. Er ist rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Kommt ein Ortsverband den in § 10 genannten Pflichten nicht nach, kann der Bezirksverbandsvorstand auf Beschluss des Hauptvorstandes die Geschäfte des Ortsverbandes bis zur Wahl eines neuen Ortsverbandvorstandes kommissarisch wahrnehmen. Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 kann dies auch ohne Beschluss des Hauptvorstands geschehen.

IV. Beitritt und Beiträge

§ 11 Beitritt

(1) Durch den Beitritt zum Bezirksverband erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Gewerkschaftsbestrebungen sowie zur Zahlung der regelmäßigen und etwaigen außerordentlichen Beiträge.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Für die Gewährung von Rechtsschutz gilt die Rechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes bzw. der DSTG.

(3) Angehörige von verstorbenen Mitgliedern i.S.v. § 1 erhalten Rechtsschutz nur in Angelegenheiten, die das frühere Dienstverhältnis betreffen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Bezirksverband.

§ 12 Beiträge

(1) Die Beiträge werden durch den Hauptvorstand festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) Der Hauptvorstand ist berechtigt, im Fall dringenden Bedarfs außerordentliche Umlagen zu erheben. Die außerordentliche Umlage darf maximal einen Monatsbeitrag pro Kalenderjahr betragen. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

V. Organe, Gremien und Funktionen

§ 13 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- der Bezirksverbandstag (§ 14), der als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB gilt,
- der Hauptvorstand (§ 21),
- der Bezirksverbandsvorstand (§ 23)

§ 14 Bezirksverbandstag

(1) Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes und findet alle vier Jahre statt. Er besteht aus dem Bezirksverbandsvorstand und den Delegierten der Ortsverbände.

(2) Das Stimmrecht des bisherigen Bezirksverbandsvorstandes erlischt mit Ablauf des Bezirksverbandstages.

(3) Auf je angefangene 50 Mitglieder eines Ortsverbandes entfällt ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Kalenderjahres, mindestens jedoch der Mitgliederbestand sechs Monate vor dem Bezirksverbandstag. Bei den stimmberechtigten Delegierten sollen beide Geschlechter mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent vertreten sein.

(4) Die Kosten für die Teilnahme der stimmberechtigten Delegierten trägt der Bezirksverband. Jedes Mitglied kann im Rahmen der räumlichen Kapazitäten auf eigene Kosten am Bezirksverbandstag teilnehmen.

§ 15 außerordentlicher Bezirksverbandstag

Ein außerordentlicher Bezirksverbandstag kann einberufen werden, wenn auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes zwingende Gründe vorliegen oder wenigstens die Hälfte der Ortsverbände es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Beschluss kann auch durch den Hauptvorstand erfolgen. Ein außerordentlicher Bezirksverbandstag ist außerdem zu berufen, wenn 49% der

Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 16 Zuständigkeit des Bezirksverbandstages

Der Bezirksverbandstag ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
3. Erteilung der Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes,
4. Wahl des Bezirksverbandsvorstandes (§ 23),
5. Wahl zweier RechnungsprüferInnen und Wahl zweier stellvertretender RechnungsprüferInnen,
6. Wahl von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern des Beschwerdeausschusses (§ 7)
7. Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
8. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung,
9. Entscheidungen über die Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden,
10. Satzungsänderungen,
11. Auflösung des Bezirksverbandes,
12. Auflösung und Verwendung des Bezirksverbandsvermögens.

§ 17 Bekanntmachung und Einladung

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandstages hat unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 6 Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung zum Bezirksverbandstag hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und der Anträge mindestens 3 Wochen vorher zu geschehen.

§ 18 Anträge zum Bezirksverbandstag

(1) Anträge zum Bezirksverbandstag können vom Bezirksverbandsvorstand, vom Hauptvorstand, von den Ortsverbänden, von der Bezirksjugendleitung, der Bezirksseniorenvertretung und der Bezirksfrauenvertretung gestellt werden. Sie sind dem Bezirksverbandsvorstand spätestens acht Wochen vor dem Bezirksverbandstag schriftlich zuzuleiten.

(2) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Bezirksverbandstag ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Anträge auf Auflösung des Bezirksverbandes oder Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

§ 19 Ablauf des Bezirksverbandstages

(1) Der Bezirksverbandstag wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bezirksverbandes eröffnet. Der Bezirksverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

(4) Sämtliche Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können, soweit kein Widerspruch erhoben wird, auch per Handzeichen erfolgen.

(5) Der Bezirksverbandstag ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist ein neuer Bezirksverbandstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.

(6) Über den Verlauf und den Inhalt des Bezirksverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie den SchriftführerInnen zu unterschreiben ist.

(7) Der Bezirksverbandstag kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Bezirksverbandstages durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet auf Antrag des Bezirksverbandsvorstands der Bezirkshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten des Bezirksverbandstages sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

§ 20 RechnungsprüferInnen

(1) Die RechnungsprüferInnen haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses, der Vermögenslage und der Wirtschaftlichkeit. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen.

(2) Die Wiederwahl von RechnungsprüferInnen ist einmal zulässig.

§ 21 Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Bezirksverbandsvorstand und den Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren VertreterInnen. Die weiteren Mitglieder der Bezirksfrauenvertretung Rheinland, der Bezirksjugendleitung Rheinland und der Bezirkssenorenvertretung Rheinland nehmen mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes können weitere Gäste – mit beratender Stimme - an Sitzungen des Hauptvorstandes teilnehmen.

(2) Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Hauptvorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsverbände die Einberufung schriftlich beantragt.

(4) Der Hauptvorstand kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Hauptvorstandes durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Bezirksverbandsvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen der Delegierten des Bezirkshauptvorstands sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

§ 22 Aufgaben des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
2. Festsetzung der Beiträge sowie Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,

3. Festlegung der Gruppenrichtlinien (§ 24 Abs. 4),
4. Nachwahl von
 - a. ausgeschiedenen Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstands,
 - b. ausgeschiedenen Mitgliedern des Beschwerdeausschusses, soweit eine Stellvertretung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - c. ausgeschiedenen RechnungsprüferInnen, soweit eine Stellvertretung nicht mehr sichergestellt werden kann, jeweils für den Rest der Amtszeit des / der ursprünglich Gewählten,
5. Bestätigung und Wahl von Delegierten für übergeordnete Gremien auf dem ersten Hauptvorstand nach einem Bezirksverbandstag. Nachwahlen sind jederzeit möglich,
6. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss (§ 7),
7. Erledigung aller übrigen wichtigen Verbandsangelegenheiten,
8. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Bezirksjugend, der Bezirksfrauenvertretung und der Bezirkssenorenvertretung.
9. Bestätigung der Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zur Landesleitung und zum Landesvorstand

§ 23 Bezirksverbandsvorstand

(1) Der Bezirksverbandsvorstand besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. sechs stellvertretenden Vorsitzenden, davon eine/r mit der Aufgabe der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
4. der oder dem Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung Rheinland oder der/dem VertreterIn,
5. der Vorsitzenden der Bezirksfrauenvertretung Rheinland oder der Vertreterin
6. der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssenorenvertretung Rheinland oder der/dem VertreterIn, und, soweit sie Mitglieder des Bezirksverbandes Rheinland sind,
7. der oder dem Vorsitzenden des Bezirkspersonalrates bei der Oberfinanzdirektion NRW,
8. der oder dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrates beim Finanzministerium NRW,
9. der oder dem Landesvorsitzenden der DSTG NRW (ohne Stimmrecht),
10. den Mitgliedern der DSTG Bundesleitung (ohne Stimmrecht)
11. den Mitgliedern des DBB Landesvorstands NRW und der DBB Bundesleitung (ohne Stimmrecht).

(2) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden muss der Gruppe der Regierungsbeschäftigten angehören. Tritt für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 und 3) keine Person aus der Gruppe der Regierungsbeschäftigten an, kann eine Beamtin / ein Beamter mit der Aufgabe der Wahrnehmung der Interessen der Tarifbeschäftigten zu einer/m stellvertretende/n Vorsitzenden gewählt werden.

(3) Der Bezirksverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Bezirksverbandsvorstand darf mit Zustimmung des Hauptvorstands die Zahlung und die Höhe von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des

Bezirksverbandsvorstandes (inkl. der Bezirksverbandsvorstandsmitglieder gem § 23 (5)) beschließen.

(5) Die oder der Vorsitzende und die sieben stellvertretenden Vorsitzenden sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die oder der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen, nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.

(6) Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes haften dem Bezirksverband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Bezirksverbands. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Bezirksverband oder das Bezirksverbandsmitglied die Beweislast. Sind Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(7) Der Vorstand kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während des Vorstands durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Bezirksverbandsvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Bezirksverbandsvorstandes sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

§ 24 Gruppen

(1) Mindestens alle zwei Jahre sind Gruppenbesprechungen unter Teilnahme von Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes durchzuführen. Die Gruppen sind regional wie folgt aufzuteilen:

- Aachen
- Bergisches Land
- Bonn
- Düsseldorf
- Köln
- Niederrhein
- Ruhrgebiet

(2) Über die Zusammensetzung der Gruppen entscheidet auf Vorschlag des Bezirksverbandsvorstandes der Hauptvorstand.

(3) In jeder Gruppe sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Bezirksverbandstag GruppensprecherInnen sowie ein/e StellvertreterIn zu wählen.

(4) Maßgebend für die Arbeit der GruppensprecherInnen sind die vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien.

(5) Die Einladung zu den Gruppenbesprechungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Bezirksverbandsvorstand. Die Kosten der Gruppenbesprechungen trägt der Bezirksverband.

§ 25 Bezirksfrauenvertretung, Bezirksjugendvertretung und Bezirkssenorenvertretung

- (1) Die Bezirksfrauenvertretung besteht aus einer Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen. Sie wird alle vier Jahre von den Frauenvertreterinnen der Ortsverbände gem § 10 (1) Nr. 1 gewählt.
- (2) Die Bezirksjugendleitung besteht aus einem/r Vorsitzenden, sieben stellvertretenden Vorsitzenden, davon eine/r mit der Aufgabe des Schatzmeisters/in. Der/die Vorsitzende der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung, der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung und der DSTG Landesjugendleitung NRW oder der/die Vertreter/in sind, soweit sie Mitglieder der DSTG-Jugend, Bezirk Rheinland, sind, stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendleitung. Sie wird alle vier Jahre vom Bezirksjugendtag gewählt. Die DSTG-Jugend Bezirksverband Rheinland ist der Zusammenschluss aller zu den Ortsverbänden der DSTG Bezirksverband Rheinland gehörenden Jugendlichen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Dem Bezirksjugendtag gehören Delegierte der Ortsverbände und die Bezirksjugendleitung an. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksjugend.
- (3) Die Bezirkssenorenvertretung besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei bis vier StellvertreterInnen. Sie wird alle vier Jahre von den Seniorenvertretern der Ortsverbände gem § 10 (1) Nr. 1 gewählt.
- (4) Aufgabe der Bezirksfrauenvertretung, Bezirksjugendvertretung und Bezirkssenorenvertretung ist die Vertretung der besonderen Belange der jeweiligen Mitgliedergruppe. Die Bezirkssenorenvertretung vertritt die im Ruhestand befindlichen Mitglieder.
- (5) Die Bezirksfrauenvertretung, Bezirksjugendvertretung und Bezirkssenorenvertretung geben sich eigene Geschäftsordnungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Sie benötigen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Hauptvorstandes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirksverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Fehlt letztere Voraussetzung, so ist frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Bezirksverbandstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.
- (2) Den Mitgliedern des Bezirksverbandstages muss die Ladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugestellt werden. Die auflösende Versammlung wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Bezirksverbandes. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 27 Redaktionelle Änderungen

- (1) Durch Beschluss des Hauptvorstandes können redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie Änderungen auf Anregung des Vereinsregisters jeweils mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 28 Wirksamwerden

Die vorstehende Satzung ist auf dem Bezirksverbandstag in Oberhausen am 21.09.2023 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.